

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/7279, 20/7365, 20/7622 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ist diese Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Antragsteller aufzeigt, wie die Anlage bis spätestens zum 1. Januar 2044 so umgerüstet werden kann, dass sie zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Ammoniak genutzt werden kann. Anlagenbetreiber sind verpflichtet, bis 30. Juni 2029 gemeinsam mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung technische Normen und Standards zu entwickeln, auf deren Basis die Materialien und der innere Aufbau der Lagerstätten unter Beachtung des aktuellen Stands der Sicherheitstechnik so umgerüstet werden können, dass die statischen, sicherheitstechnischen und störfallrechtlichen Anforderungen für die Lagerung und für den Umgang mit verflüssigtem Ammoniak erfüllt werden.

Bereits zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist der Nachweis zu erbringen, dass:

1. die für den Betrieb mit verflüssigtem Ammoniak angemessenen Sicherheitsabstände zu Schutzobjekten eingehalten werden,
2. die Beschaffenheit der Fundamente, der Außenwände und der Dachkonstruktion der Lagerstätten für einen Betrieb mit verflüssigtem Ammoniak ausgelegt sind.

Die zuständige Behörde übermittelt die dem Nachweis nach Satz 1 dienenden Unterlagen unverzüglich an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung; diese nimmt innerhalb eines Monats nach Eingang dazu Stellung, ob die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 2 und 3 eingehalten werden. Abweichend von Satz 1 kann die Umstellung von Anlagen nach § 2

Absatz 1 Nummer 2 auch auf synthetisches Methan oder Biomethan erfolgen, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass am Anlagenstandort eine Abscheidung, Kompression sowie ein Transport von Kohlendioxid technisch möglich ist.“

2. Nummer 6 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Die Nummern 4 bis 4.2 werden durch die folgenden Nummern 4 bis 4.2 ersetzt:

„4.	Offshore Terminal (18 km auf See)/Rügen (Mecklenburg-Vorpommern)
4.1	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU (Standort 18 km vor der Küste Rügens)
4.2	Leitung nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort Offshore (auf See) – Anschlusspunkt Lubmin (Gasfernleitungsnetz)“.

Berlin, den 5. Juli 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Anforderungen aus dem vorgeschlagenen neuen § 5 Absatz 3 Nummer 3 noch nicht gegeben, so dass die vorgeschlagene Regelung zu einer nicht vorhersehbaren Verzögerung der Genehmigungsverfahren führen würde. Alternativ wird vorgeschlagen, diese Anforderung an die Sicherheit der Anlagen mit einer klaren zeitlichen Vorgabe vom 30. Juni 2029 gemeinsam zwischen dem Anlagenbetreiber und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zu entwickeln, die nach erfolgreichem Abschluss selbst zu Grundlage zukünftiger Genehmigungserteilungen werden kann.

Zu Nummer 2

Die Anlage regelt die Vorhabenstandorte und beinhaltet einen Standort an der Ostsee in Mecklenburg-Vorpommern. Ein Standort für ein FSRU-Terminal Offshore (auf See), 18 km vor der Küste Rügens, ist einem Standort im Hafen von Mukran sowohl aus technischer Sicht, z. B. Anbindung an das Gasfernleitungsnetz, als auch hinsichtlich der Belastung vor Ort und mithin der Akzeptanz in der Bevölkerung klar vorzuziehen. Der Hafen Mukran könnte als Versorgungshafen für das Offshore-Terminal eingebunden werden.